

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Jörg van Essen, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Ulrike Flach, Rainer Funke, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Walter Hirche, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Irmgard Schwaetzer, Marita Sehn, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 48 Abs. 3)

A. Problem

Die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages und die damit zusammenhängenden Entscheidungen des Deutschen Bundestages stehen immer wieder im Mittelpunkt öffentlicher Kritik. Regelmäßig wird der Vorwurf der Selbstbedienung erhoben, denn kein anderer Berufsstand kann über den Umfang und die Struktur seiner Bezüge selbst entscheiden. Dabei wird übersehen, dass dies nicht dem Willen der Abgeordneten entspricht, sondern verfassungsrechtlich vorgegeben ist.

B. Lösung

Mit der Ergänzung des Artikels 48 Abs. 3 Grundgesetz wird die rechtliche Grundlage für eine vom Bundespräsidenten zu berufende, unabhängige Sachverständigenkommission zur Ermittlung und Festsetzung der angemessenen Abgeordnetenentschädigung geschaffen.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Kosten für die Arbeit der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 48 Abs. 3)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In Artikel 48 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Höhe der Entschädigung wird von einer unabhängigen, vom Bundespräsidenten einzusetzenden Sachverständigenkommission festgelegt.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, 26. September 2000

Dr. Hermann Otto Solms
Jörg van Essen
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Ulrike Flach
Rainer Funke
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Gutmacher
Klaus Haupt
Walter Hirche
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp

Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Cornelia Pieper
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Dr. Irmgard Schwaetzer
Marita Sehn
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages und die damit zusammenhängenden Entscheidungen des Deutschen Bundestages stehen immer wieder im Mittelpunkt öffentlicher Kritik. Regelmäßig wird der Vorwurf der Selbstbedienung erhoben, denn kein anderer Berufsstand kann über den Umfang und die Struktur seiner Bezüge selbst entscheiden. Dabei wird übersehen, dass dies nicht dem Willen der Abgeordneten entspricht, sondern verfassungsrechtlich vorgegeben ist. Der Gesetzgeber hat über die Rechtsstellung der Abgeordneten – hierzu gehört nicht nur die rechtliche, sondern auch die materielle Ausgestaltung des Mandats – durch Gesetz zu befinden.

Der Deutsche Bundestag hat immer wieder versucht, unabhängigen Sachverstand zumindest in den Vorbereitungsprozess parlamentarischer Entscheidungen über die Abgeordnetenentschädigung einzubeziehen, um den Vorwurf der Selbstbegünstigung zu entkräften. So berief er etwa 1974 zur Frage der Besteuerung der Diäten den Beirat für Entschädigungsfragen, 1990 ein Gremium unabhängiger Persönlichkeiten zur Beratung der Bundestagspräsidentin bei der Überprüfung der für die Mitglieder des Bundestages bestehenden materiellen Regelungen und Bestimmungen und zuletzt 1992 die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts. Auswirkungen auf Form und Ausmaß der öffentlichen Kritik hat die Einschaltung dieser Gremien aber kaum gehabt.

Auch die 1997 beschlossene Orientierung der Abgeordnetenentschädigung an den Bezügen eines Richters bei einem obersten Gerichtshof des Bundes oder eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit hat nicht dazu beigetragen, dem Vorwurf der Selbstbedienung die Grundlage zu entziehen. Dieser Vorwurf wird so lange erhoben werden, wie die Entscheidung über die Höhe der Diäten in den Händen des Deutschen Bundestages selbst liegt. Deshalb ist Artikel 48

Abs. 3 Grundgesetz zu ergänzen, um die rechtliche Grundlage für eine unabhängige, vom Bundespräsidenten zu berufende Sachverständigenkommission zu schaffen.

Die gegen eine Änderung des Grundgesetzes vorgebrachte Argumentation stützt sich auf eine Ausführung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1975 (E 40, 296, 316 f.). Dieses hatte dargelegt, auch Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes zähle zu den „Essentialien des demokratischen Prinzips“ und sei dementsprechend für den Gesetzgeber unantastbar. Diese Formulierung ist jedoch missverständlich, da der durch Artikel 79 Abs. 3 geschützte unabänderliche Kern des Grundgesetzes bei verfassungssystematischer Betrachtung nicht berührt wird.

Zudem ist zu beachten, dass das Festhalten an der geltenden Rechtslage weiter dazu beitragen würde, das Ansehen des Deutschen Bundestages bei den Bürgern immer wieder zu beeinträchtigen und das Vertrauen in das Parlament und seine Tätigkeit zu schwächen. Auch deshalb ist eine Ausnahme vom Gesetzgebungsprivileg des Parlamentes gerechtfertigt. Ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip (Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz) liegt nicht vor, weil die Kompetenz zur Festsetzung der Abgeordnetenentschädigung durch eine souveräne Entscheidung des Gesetzgebers in einem Einzelfall und in eigener Sache auf die Kommission übertragen wird. Die Kommission wird vom Bundespräsidenten, der zu überparteilicher Amtsführung verpflichtet ist und der hohes Ansehen genießt, berufen. Auf diesem Weg kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine an objektiven Maßstäben orientierte Entscheidung über die Höhe und Anpassung der Abgeordnetenentschädigung wiedergewonnen und das Ansehen des Deutschen Bundestages gestärkt werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

